

Segler Verein Schlutup v. 1978 e.V.

Satzung

Stand vom 26. 1. 1978

Ergänzung vom 24. 4. 1989

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der am 26. 1. 1978 gegründete Verein trägt den Namen „Segler Verein Schlutup v. 1978 e.V.“ und hat seinen Sitz in Lübeck.

Der Vereinsstander ist ein blaues Dreieck mit drei weißen Segeln, die um einen Mittelpunkt gruppiert sind. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lübeck eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Lübeck.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Segler Verein Schlutup v. 1978 e.V. in Lübeck bezweckt mit seinen Einrichtungen die Förderung und Ausübung des Segelsports als Volkssport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten sowie die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zu a–f kann erwerben wer die Satzung und die Vereinsordnung anerkennt.

Arten der Mitgliedschaft:

a) Das Vollmitglied

Zahlt den vollen Beitrag, ist stimmberechtigt und muß Arbeitsdienst leisten.

b) Das Mitglied

Zahlt den vollen Beitrag, ist nicht stimmberechtigt und braucht keinen Arbeitsdienst zu leisten.

c) Das fördernde Mitgleid

Zahlt den ermäßigten Beitrag und ist nicht stimmberechtigt.

d) Der Jungsegler zwischen 18 und 21 Jahre

Zahlt den ermäßigten Beitrag und ist nicht stimmberechtigt. Er kann mit der Vollendung des 21. Lebensjahres als Mitglied übernommen werden.

e) Das Jungmitglied unter 18 Jahre

Zahlt den ermäßigten Beitrag und ist nicht stimmberechtigt. Jugendliche bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

f) Das Ehrenmitglied

Vom Beitrag befreites, vollberechtigtes Mitglied. Die Ehrenmitgliedschaft gilt als höchste Auszeichnung des Vereins.

§ 4

Aufnahme neuer Mitglieder

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein bedarf der schriftlichen Form. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und erfordert die einhellige Zustimmung. Eine Gegenstimme verhindert die Aufnahme.

Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Es ist jedoch die Berufung an die Vollmitgliederversammlung gegeben.

Die Aufnahme in den Verein darf weder aus rassistischen, politischen noch religiösen Gründen abgelehnt werden.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Vereinsinteressen zu wahren und zu fördern. Der Satzung und den gefaßten Beschlüssen ist Folge zu leisten. Die Mitglieder können vom Vorstand zur zeitweiligen Übernahme von Vereinsgeschäften herangezogen werden, falls sie nicht triftige Gründe dagegen anführen können.

§ 6

Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist vierteljährlich im voraus zu entrichten.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Mit jedem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

a) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand per Einschreiben mitzuteilen. Er kann nur unter Wahrung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen.

b) Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die sonstigen Ordnungen des Vereins verstößt.

§ 8

Versammlungen

Die Hauptversammlung oder eine außerordentliche Versammlung wird unter Veröffentlichung der Tagesordnung in einer besonderen Mitteilung einberufen. Die Bekanntmachung hat mindestens 4 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen, zusätzlich ist der Termin durch den Aushang im Vereinsgebäude bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

§ 9

Abstimmung

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Änderung der Satzung bedarf der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in der Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung. Bei allen übrigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand. Den geschäftsführenden Vorstand des Vereins, im Sinne des § 26 BGB, bilden der

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende
1. Kassenwart
- Schriftführer
- Technischer Leiter
- Jugendwart

Je zwei von ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei geraden Jahreszahlen werden gewählt:

1. Vorsitzender
1. Kassenwart
- Schriftführer

Bei ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:

2. Vorsitzender
- Technischer Leiter
- Jugendwart

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muß durch 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das gesamte Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V. übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.